

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **40 (1967)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Zusätzliche Dienstage in Ausbildungsdiensten

#### I.

Die schweizerische Militärgesetzgebung umschreibt die zeitliche Dauer der in Friedenszeiten zu leistenden Instruktionsdienste genau und abschliessend nach Tagen. So werden nicht nur die *Rekruten- und Kaderschulen* in ihrer Dauer genau begrenzt; ebenso wird auch die Dauer der *Kurse im Truppenverband* (Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturm-kurse) vom Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO) geregelt, sei es, dass die MO die Zeitdauer der einzelnen Kurse selber angibt, oder sei es, dass vom Gesetz die Totalzahl von Diensttagen festgelegt wird, welche mit allen Kursen zusammen erreicht werden müssen. (Dieses Vorgehen für die Instruktionsdienste im Frieden steht im Gegensatz zu den Dienstleistungen im aktiven Dienst, bei denen eine zeitliche Befristung aus naheliegenden Gründen nicht möglich ist.)

Für die einzelnen Kurse im Truppenverband gelten folgende *Regelungen*:

1. Für die *Wiederholungskurse* legt Art. 121 der MO die Dauer jedes einzelnen Kurses mit 20 Tagen abschliessend fest.
2. Für die *Ergänzungskurse* der Landwehr bestimmt die MO (Art. 122) lediglich, dass ihre Totaldauer insgesamt höchstens 40 Tage betragen soll; dabei bleibt es dem Bundesrat überlassen, innerhalb dieses Rahmens die Dauer der einzelnen Kurse festzulegen. Ein Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1963 über die Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und Landsturm-kurse bestimmt in Art. 2, dass die Ergänzungskurse entweder 6, 13 oder 20 Tage dauern. Dies bedeutet, dass die Dienstpflichtigen der Landwehr entweder 5 Ergänzungskurse zu 6, 3 Kurse zu 13 oder 2 Kurse zu 20 Tagen zu leisten haben.
3. Bei den *Landsturmkursen* gibt die MO (Art. 122) wiederum nur die Totalzahl der gesamthaft zu erreichenden Dienstage mit 13 Tagen an; auch hier ist der Bundesrat damit beauftragt, den zeitlichen Umfang der einzelnen Dienstleistungen festzulegen. Dies ist ebenfalls im zitierten Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1963 erfolgt, in dessen Art. 3 die Dienstleistungen in den Landsturmkursen auf 6 oder 13 Tagen festgelegt werden; somit ist die Landsturm-kurspflicht entweder mit einem einzigen Kurs zu 13, oder mit zwei Kursen zu je 6 Tagen zu erfüllen.